



Down-Kind e.V. ◊ Friedenheimer Straße 70 ◊ 80686 München ◊ www.down-kind.de

Telefon 0176/455 62 874 ◊ vorstand@down-kind.de

An

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

- Per Mail -

München, 17.02.2023

Betrijft: Vergabepaxis des Versorgungsamtes bezüglich GdB und Merkzeichen bei Eintritt in das Erwachsenenalter von Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Scharf,

im Laufe unserer ehrenamtlichen Beratungstätigkeit für Eltern von Kindern mit Trisomie 21 im Verein Down-Kind e.V. mussten wir in den vergangenen etwa 5 Jahren eine stete Zunahme von Problemen mit dem Versorgungsamt im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) feststellen, das für Familien in München zuständig ist. Konkret geht es um die Verlängerung und Neubegutachtung des Schwerbehindertenausweises bei Erreichen des 18. Lebensjahres.

Im Allgemeinen erhalten Kinder, die mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) oder dem Fragilen-X-Syndrom (Martin-Bell-Syndrom) geboren werden, im Laufe des ersten Lebensjahres einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 80 und 100 sowie mindestens den Merkzeichen H und B. Diese Einstufung bleibt üblicherweise bis zum 18. Geburtstag bestehen.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Situation vollkommen unübersichtlich. An dieser Stelle werden wir nicht tiefer auf die regelmäßigen Verstöße gegen den Datenschutz und auch die Verletzung der Auskunftspflicht in der Kommunikation mit dem Versorgungsamt eingehen, sondern uns auf die Begutachtung und Eingruppierung unserer Angehörigen konzentrieren.

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass die Einstufung und Vergabe von der Willkür der jeweiligen Sachbearbeiter*in bestimmt sind. Es gibt für die Eltern und auch die beteiligten Ärzt*innen keinerlei verlässliche Richtlinien und Anhaltspunkte. Den Besonderheiten dieser speziellen kognitiven Behinderungsarten wird nicht Rechnung getragen.

In zahlreichen uns vorliegenden Schreiben des ZBFS werden den gerade volljährig gewordenen Menschen sämtliche Merkzeichen aberkannt und der GdB auf höchstens 50 gesenkt, mit der immer gleichlautenden Begründung: „Die Gesundheitsstörung Morbus Down hat sich gebessert“. Dass dieser Befund bei einer chromosomalen Aberration, die bereits bei der Zeugung angelegt ist, biologisch wie medizinisch hanebüchen ist, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Dem tragen wiederum andere Sachbearbeiter*innen Rechnung, welche die Einstufung gegenüber der Kindheit ohne Kommentar unverändert lassen und den Schwerbehindertenausweis auf Lebenszeit verlängern. Es kann aber auch passieren, dass das Versorgungsamt in Einzelfällen eigene Begutachtungen vornimmt, die den Erhalt des GdB und der Merkzeichen bestätigt, dann aber die eigene Begutachtung drei Jahre später wieder in Frage stellt.

Besonders schmerzhaft ist regelmäßig der Wegfall des Merkzeichens B, denn die allermeisten Menschen mit Trisomie 21 können sich nicht völlig selbständig im öffentlichen Verkehr bewegen: neue Wege, etwa zu einer neuen Arbeitsstätte, zu Freunden und Freizeitaktivitäten, erfordern immer Übungsfahrten in Begleitung. Darüber hinaus sind weder Arztpraxen noch Behörden auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen eingestellt, so dass Arztbesuche und Behördengänge immer in Begleitung stattfinden müssen. Der Verzicht auf das Merkzeichen B bedeutet für den Menschen selbst und für seine Angehörigen bzw. Betreuer*innen eine nicht hinnehmbare Einschränkung der (sozialen) Teilhabe.

In einem Schreiben Ihres Ministeriums vom 28.01.2019 (Drucksache 18/195) heißt es auf die Frage, warum bei Menschen mit einer geistigen Behinderung mit Erreichung der Volljährigkeit so oft eine Herabstufung passiere, dass „[...](z.B. bei der Trisomie 21) vergrößert sich im Laufe der Zeit der Unterschied im Vergleich zu einer Entwicklung eines Menschen ohne Behinderung, sodass sich später im Vergleich zur Erstfeststellung (Antragstellung oft bereits nach der Geburt) eine Zunahme der Teilhabebeeinträchtigung ergibt und damit ein höherer GdB festzustellen ist.“ Diese Einschätzung, die Eltern regelmäßig dem Versorgungsamt mitteilen, wird von diesem ignoriert. Schlimmer noch:

Es ist auffällig, dass das Versorgungsamt besonders häufig (aber nicht ausschließlich!) die Schwerbehinderung aberkennt, wenn

- der junge Erwachsene eines der integrativen Schulmodelle in München besucht hat,
- über keine Pflegestufe verfügt oder
- (noch) nicht unter Betreuung steht.

Uns drängt sich der Eindruck auf, dass junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Angehörigen dafür bestraft werden, dass sie sich für gesellschaftliche Teilhabe einsetzen, ein Ziel der bayerischen Staatsregierung.

Neben der scheinbaren Willkür und damit einhergehend einer Verletzung des Prinzips der Gleichbehandlung, sehen wir somit auch einen eklatanten Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, die Deutschland ratifiziert hat und die auch Bayern umsetzen muss.

Nach intensiven Gesprächen mit anderen Organisationen der Behindertenhilfe, dem Vorstand des Behindertenbeirats sowie dem Behindertenbeauftragten der Stadt München, haben wir uns entschlossen, Ihnen in Vertretung unserer ca. 230 Mitgliedsfamilien diese Missstände mit der Forderung darzulegen, rasch Abhilfe zu schaffen und Rechtssicherheit herzustellen. Dem Behindertenbeauftragten, Herrn Holger Kiesel, sowie Herrn Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS, werden wir ebenfalls dieses Schreibens zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Marcel Consée, erster Vorstand Down-Kind e.V. München)